



HVBG

HVBG-Info 09/1991 vom 28.03.1991, S. 0795 - 0800, DOK 376.3-4101/017

**Eintritt des Versicherungsfalls bei Berufskrankheiten  
- BSG-Urteil vom 18.12.1990 - 8 RKnU 2/90**

Eintritt des Versicherungsfalls bei Berufskrankheiten - Anwendung neuen Rechts nach dem UVNG - Geltungsbereich von Übergangsvorschriften (§§ 551, 592 RVO; Art. 4 §§ 1 u. 2 UVNG; BK Nrn. 4101 und 4102 nach Anlage 1 BKVO); hier: BSG-Urteil vom 18.12.1990 - 8 RKnU 2/90 - Das BSG hat mit Urteil vom 18.12.1990 - 8 RKnU 2/90 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Das neue Recht (hier § 592 RVO) ist anzuwenden, wenn neben der bestehenden Quarzstaublungenerkrankung (Nr. 4101 der Anlage 1 i.d.F. von 1968 der BKVO) nach dem Inkrafttreten des UVNG eine aktive Lungentuberkulose als weitere Berufskrankheit (Nr. 4102 aaO) hinzu kommt, die sich nicht lediglich als eine Verschlimmerung der zuvor anerkannten Berufskrankheit darstellt, sondern als eigenständige Berufskrankheit zu werten ist.

Orientierungssatz:

Bei Berufskrankheiten ist als "Zeitpunkt des Arbeitsunfalls" i.S. von Art. 4 § 1 UVNG allein auf den Zeitpunkt abzustellen, zu dem im konkreten Fall die Anspruchsvoraussetzungen - also auch der Beginn der rentenberechtigten MdE - vollständig vorliegen.